

VERORDNUNG

Verordnung der Schulleiterin/des Schulleiters betreffend
Anordnung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung
von SARS-CoV-2 und COVID-19 im Schulwesen

Jahrgang 2022/23

Salzburg, am

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 der C-SchVO 2022/23, BGBl. II Nr. 328/2022, wird aufgrund des Infektionsgeschehens in der Schule im Einvernehmen mit der Schulbehörde

vom bis einschließlich für alle Schülerinnen und Schüler

ortsungebundener Unterricht angeordnet.

Aufsicht gemäß § 9 Abs. 2 C-SchVO 2022/23

Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe, für welche eine häusliche Betreuung nicht sichergestellt ist, ist vorzusehen, dass sie in der Schule beaufsichtigt werden.

Schülerinnen und Schüler, für welche eine häusliche Betreuung nicht sichergestellt ist, werden während des lehrplanmäßigen Unterrichts beaufsichtigt.

Der Unterricht findet (soweit als in der Primarstufe möglich) IKT-gestützt statt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an diesem Unterricht teil zu nehmen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 SchUG mit dem Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft und mit Ablauf des außer Kraft.

.....,